

Kurbeitragssatzung

Nachrichtlich: Kurbeitragssatzung vom 24.03.1994, in Kraft getreten zum
01.04.1994
1. Nachtrag vom 15.10.2003, in Kraft getreten zum 01.01.2004

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Waldeck, Stadtteil Waldeck, ist staatlich anerkannter Luftkurort. Der Stadtteil Nieder-Werbe einschl. Halbinsel Scheid ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die Stadtteile Waldeck und Nieder-Werbe.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen und die sich gegen Entgelt über Nacht im Erhebungsgebiet aufhalten.

- (2) Kurbeitrag wird auch von denjenigen Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wenn sie nicht den Mittel- oder Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse im Gebiet der Stadt Waldeck haben.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des zwölften Lebensjahres im Stadtteil Waldeck 1,00 € und im Stadtteil Nieder-Werbe 0,50 €. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, sind diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.
- (2) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 4 Abs. 2), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres;
 2. das fünfte und jedes weitere Mitglied einer Familie. Zur Familie zählen auch Personen, die mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z. B. Pflegekinder, nahe Verwandte, Personal);
 3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.
- (3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zustehen, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen,
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird; und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
 3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und weder Kureinrichtungen benutzen noch an Kurveranstaltungen teilnehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (4) Der Magistrat kann Sondervereinbarungen über Einziehung und Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von diesen befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des §1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann der Magistrat auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Abs. 1 und 2 ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vor Kurantritt bei dem Magistrat einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (4) §7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Magistrat ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen.
- (5) In den Fällen der §§ 6 Abs. 2, 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10 **Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Magistrat vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgesprochen worden ist, bei dem Magistrat eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die Betreiber (Wohnungsgeber) von Campingplätzen und sonstigen Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, haben jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Dabei ist das vom Magistrat vorgeschriebene Meldeformular für Beherbergungsstätten zu verwenden. Die Stadt stellt die Formulare kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung nach § 7 Abs. 1, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben (über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen 2 Tagen nach Ankunft des Gastes bei der Verwaltung abzugeben.

- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Magistrates ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 4 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages

Die Wohnungsgeber haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und monatlich an die Verwaltung abzuführen.

§ 13

Aushangspflicht

Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt stellt Vordrucke kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzungen).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 EUR geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.